



VERFÜGUNG

vom 8. April 1999

Dietikon. Nutzungsplanung (Ergänzung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 2497/1996 wurde die kommunale Nutzungsplanung der Stadt Dietikon genehmigt. Infolge hängiger Rekurse wurden die Lärmempfindlichkeitsstufe in der Wohnzone W 4/80 im Gebiet der mittleren Post- und Bertastrasse sowie die Gestaltungsplanpflicht zwischen Mühlehaldenstrasse und Reppisch einstweilen von der Genehmigung ausgenommen. Mit Entscheid der Baurekurskommission I vom 13. September 1996 (BRKE Nr. 0295/1996) und mit Entscheid des Regierungsrates vom 21. Oktober 1998 (RRB Nr. 2280/1998) wurden diese Rekurse rechtskräftig entschieden. Mit Schreiben vom 11. Januar 1999 ersucht deshalb der Stadtrat Dietikon um Genehmigung dieser Teile der Bau- und Zonenordnung.

Die Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe III für die Wohnzone W4/80 mit mässig störendem Gewerbe entspricht Art. 43 der Lärmschutzverordnung (LSV). Für die Gestaltungsplanpflicht Mühlehalden (Art. 26 b BauO) ist das geforderte wesentliche öffentliche Interesse ausgewiesen (§ 48 Abs. 3 PBG). Die von der Genehmigung ausgenommenen Teile der Bau- und Zonenordnung können somit genehmigt werden.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Dietikon vom 28. März 1996 festgesetzten und mit RRB Nr. 2497/1996 von der Genehmigung ausgenommenen Teile der Bau- und Zonenordnung werden genehmigt.
- II. Die Stadt Dietikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Dietikon, an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt-Planverwaltung sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 8. April 1999
990091/Oca/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

A. Zimmerhake